



Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer Kayserlicher Maiestat || ordnungen
fürsehungen vn[d] erclerungen/ wie allenthalben || im
hailigen Reich/ vnd sunderlich Teütscher Nation/ wi-||der
die manigfeltigen vergweltiger/ ...**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

[Augsburg], 1522

VD16 D 1067

So der krais hauptlewt vnd Reth zu obengemelter Execution püchssen/
püchssenmaister/ puluers vnnd annders bedürffen wurden/ wa sollichs
genomen werden/ wie man auch dasselb widergeben/ deßgeleichen ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-14356

söllich notdurfftig Execution gestrafft werden mögen so soll zu ferrer
volziehung gemelter fürgenomner Execution / ain yeglicher Fürst/
Graue/Prelat/Herr/Commun/ auch sunst all vnnd yeglich ander/in
ainem yeglichen zirkel begriffen / neben andern/ferrer/ auch in dem
aigenlich vnd vieissig auffmercken/kuntschaft vnd erfarnus/zu yeder
zeit dermassen haben/vñ haben lassen. Wo yemandt lewt zu ross/oder
fües verdecklich vnd geuerlich halten/reiten oder ziehen sehe/oder das
sunst gewar oder bericht wurd/das alsdann von stundan vber diesel-
ben allenthalben / in ainem yeglichen ort/aines yeglichen zirkels/an
die Sturm geschlagen / vnnd ain Sturmglocken auff die andern/ so
bald man die erhört/sür vnd sür angeen/vnd auf den Thurnen in ain-
er yeglichen gegent/Stat/Schloss/Dorff oder weiler ein zaichen/so
allain die nachteile/wider die beschediget/Theret/vnnd vergwaltiger
betreuten soll/ heraus gesteckt/ vnd dar auf mit dapfferem ernst eilends
zugezogen/die lewt zimlicher weise/gerechtuertigt/angesprochen/vnd
guter beschaid/on beschwernus / genommen vnd gegeben. Auch wo die
argwönig/ vordecklich oder geuerlich geacht wurden / darauff ange-
nommen / vñ mit jnen obgemelter mass/jrem verschulden nach/in krafft
gemainer Recht / des landtfridens / vnnd seiner erclerungen/auch der
Reichs ordnungen/ gehandelt werden soll/in aller dermassen/wie al-
lenthalben obgemelt ist.

Vo der kraiss hauptlewt vnd Reih

zu obgemelter Execution püchssen / püchssenmaister / pul-
uers vnnd anders bedürffen wurden/wa sollichs genommen
werden/wie man auch dasselb widergeben/def geleich an-
dern costen/so deshalber auff söllich handlungē geen wurd/
bezalen soll.

Vnd so man püchssen/püchssenmaister/puluers vnd anders zu solch
en obgenanten handlungen fürnemen vnnd Executionen / notdurfft-
tig sein wurde/die soll ain yeglicher kraiss / darinne sich söllichs bege-
ben/ oder der sunst der sachen gefessen vnnd gelegen/von vnnsrem Re-
giment/oder vns/so wir im Reich sein/oder in vnnsrem abwesen von
den/die von vnnsert/vnd des Reichs wegen im Reich die verwaltung
haben werden/angesucht vnnd ermant wirdt/darleyhen/verordnen/
geben/vñ bestellen/vnd was die/so söllichs also darleyhendt vnd bestel-
ten/schaden leyden / oder sunst andern costen aufwenden vnd darle-
gen wurden/das sy als dann desselben von dem/was sy durch jr hand-
lung vnnd execution wie oben gemelt / eingenomen/erobert/oder er-
langt/ vnd vber des beschedigten erlitten costen vñ scheden/auch des/

so vrtel vnd Recht erlangt überig hetten / gewertig / auch demselben /
das ihen was sy eingenomen / oder erlangt / vnd wie gemelt überig be-
ten / nit schuldig solten sein widerzugeben. Oder wo sy nichts eingenö-
men heten / das doch die mißhändler / vnd vngheorsamen / auch alle ire
hab vnd güter darumb verhasst / vñ kains wegs entledigt / absoluiert /
oder begnadet werden solten / dieselben hetten dann zum vordersten /
vnd vor allen dingen dem beschedigten / oder gewinnenden thail vmb
jren schaden erlangte Recht / Auch darnach jnen den krais vmb jren
aufgelegten costen / oder schaden / darzu allenthalben vmb jr mißhand-
lung / veracht / vnd vngheorsam / wie vñ wem sich das zuthun gepürt /
widerlegung gethan. Vnd so also söllich yetzgemelt mainungñ / zu wi-
derlegung der zirckel / auch haubtlewt / Reche / vnd ander / die denselben
helffen werden costens vnd schadens vnfruchtbar / oder vngnugsam
sein wurden / Alsdann sollen die zirckel oder haubtlewt vnd Reche der
jhenen / wider die also obengemelter massen / es sey wider Fürsten oder
annder gehandelt worden / aigen hab vnd güter / so nit lehen weren
zuverkauffen / vñ söllich kauffsumia / so weit zu erstattung söllichs costens
reichen möcht / zu widerlegung desselben / zuwenden macht haben / Wo
es aber lehengüter weren / Alsdann soll dauon nit weiter dan die nutz-
ung / so außserhalb der vnderhaltung des lehens überig sein wurde /
des leben lang / dem sy zu sölicher zeit allain / oder in gemeinschafft zuge-
hörig weren / zu solchem der zirckel costen gewent mügen werden. Aber
sunst dem lehenherrn / an seinem eigenthumb auch den andern lehens
erben / an jren lehens gerechtigkeiten / vnd sunst meniglich an sein wis-
sentlichen vnd ersündigen gerechtigkeiten / so sich anderst dieselben /
den gewaltigen thaten vnd beschedigungen / durch den innhaber des
lehens geübt / nit tailhafftig gemacht hetten / sollichs alles vnnachtai-
lig sein / auch die lehengüter solcher gestalt nit verkaufft werden. Oder
wo den zirckeln vmb das / von solchem allem / wie yetzgemelt / oder in
ander weg jrs aufgelegten costens vnd schadens halber / vollige wi-
derlegung nit gedeyen möcht / Das jnen alsdann söllichs von ainer an-
lag / so deshalber durch vnd auf gemain Reichstend darnach gemacht /
vergnügt / vnd bezalt werden soll.

Ob der obengemelten krais

halber / oder sunst in anderer gestalt von wegen vor-
gemelter handlungñ / ainich jrungen / missuertent
nussen / furfallen wurden / wie es gehalten werden
soll.

Wo aber solcher obgemelter zirckel vnd krais oder vnder den zirck-
eln obgedachten Execution fürnemen vñ handlungen halber / ainich ir